



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 3
Fachdienst: Verkehr und Mobilität
Sachbearbeitung: Florian Weixler
Fachdienstleitung: Markus Häußler

Beratungsgremium

Verwaltungsausschuss des Kreistags

Die Sitzung ist am

29.04.2019

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Inklusion – Bericht über die Beförderung inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler an Regelschulen und deren Kostenerstattung

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

1. Ausgangssituation

Die SPD-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 beantragt, „die Vorgehensweise für die Schülerbeförderung (...) von inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern darzulegen.“

Seit dem Schuljahr 2010/2011 – und damit bereits vor Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) am 28. August 2015 – gehört der Alb-Donau-Kreis zu einem von fünf Schulamtsbezirken in Baden-Württemberg, in denen der Schulversuch „Inklusive Beschulung“ zunächst modellhaft umgesetzt worden ist. Die Erfahrungen zeigen, dass die inklusive Beschulung eine große Herausforderung für alle Beteiligten – Eltern, Kinder, Lehrer und Behördenvertreter – ist.

Mit der genannten Änderung des SchG ist die inklusive Beschulung seither in Baden-Württemberg normiert.

2. Rechtslage

a) Begriffliche Unterscheidung

§ 82 SchG regelt, dass die Schulaufsichtsbehörde – für den Alb-Donau-Kreis das staatliche Schulamt in Biberach – nach einer sonderpädagogischen Diagnostik feststellt, ob für Schülerinnen bzw. Schüler ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, der dem Grunde nach an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) erfüllt wird. In diesen Fällen spricht man von Schülern an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, kurz „SBBZ-Schüler“.

Auf Wunsch und nach Entscheidung der Eltern kann die Beschulung – auch im Falle eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot – gleichfalls an einer allgemeinen Schule stattfinden (§ 83 Abs. 2 SchG; inklusives Bildungsangebot gem. § 1 der Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO). Schülerinnen und Schüler mit diesen Voraussetzungen werden im Folgenden als „Inklusionsschüler“ bezeichnet.

Regelschüler sind hingegen solche, bei denen ein entsprechender Anspruch nicht festgestellt worden ist.

b) Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Nach § 18 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sind die Stadt- und Landkreise grundsätzlich zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten an die Schulträger verpflichtet. Durch Satzung können dabei gem. § 18 Abs. 2 FAG Umfang und Abgrenzung der notwendigen Schülerbeförderungskosten sowie Bestimmungen zu Eigenanteil, Pauschalen, Höchstbeträgen, Ausschlussfristen und zum Verfahren der Kostenerstattung festgelegt werden.

Der Kreistag hat diese Festlegungen in der „Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten“, zuletzt geändert am 16. November 2015 (im Folgenden „Satzung“), vorgenommen. Die Satzungsänderung im November 2015 war unter

anderem wegen der Änderung des SchG im Hinblick auf die inklusive Beschulung notwendig geworden. Inklusionsschüler sind dabei entsprechend der im SchG verankerten Regelungen als Regelschüler eingestuft worden.

Gleichwohl hat der Kreistag die Notwendigkeit erkannt, bei den Beförderungskosten von Inklusionsschülern andere Maßstäbe anzulegen als bei Regelschülern und die Satzung entsprechend ausgestaltet.

Nach § 14 der Satzung können für Regelschüler Beförderungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Schüler und Schuljahr erstattet werden. Diese Kosten muss der Landkreis gem. § 18 Abs. 1 FAG auch für Schülerinnen und Schüler anderer Stadt- und Landkreise tragen, die Schulen im Alb-Donau-Kreis besuchen. Eine Abrechnung mit den Wohnsitzland- oder Stadtkreisen ist ausgeschlossen.

Zwar darf, abweichend hiervon, für SBBZ-Schüler kein Höchstbetrag festgelegt werden, dafür kann die Verwaltung jedoch Beförderungskosten, die den Betrag von 2.600 Euro pro Schuljahr übersteigen, nach § 18 FAG zu 75 % mit dem Wohnsitzlandkreis abrechnen. Für SBBZ-Schüler im Alb-Donau-Kreis trägt der Landkreis die notwendigen Beförderungskosten in der entstandenen Höhe.

Da eine eindeutige gesetzliche Regelung für Inklusionsschüler fehlt, hat der Landkreistag in seinem Rundschreiben vom 29. Juli 2015 (RS 797/2015) empfohlen, diese Schüler hinsichtlich der notwendigen Beförderungskosten als SBBZ-Schüler zu behandeln. Demgegenüber ist der Landkreistag aber der Auffassung, dass Inklusionsschüler nach dem SchG als Regelschüler der allgemeinen Schule anzusehen sind und deshalb keine Abrechnung mit den Wohnsitzlandkreisen gem. § 18 FAG erfolgen darf.

Diese widersprüchliche Empfehlung ist zwar vorläufig, bis zu einer Revision im Schuljahr 2018/2019, ausgesprochen worden, allerdings sind uns derzeit noch keine neueren Empfehlungen bekannt und erkennbar.

Für Inklusionsschüler hat der Kreistag mit Beschluss vom 16. November 2015 deshalb die folgenden Sonderregelungen in die Satzung aufgenommen:

- Wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden können, werden die Beförderungskosten grundsätzlich erstattet.
- Falls dies nicht möglich ist, erstattet der Kreis für eine Beförderung im privaten PKW 0,35 Euro/km. Im Vergleich dazu erhalten Regelschüler für eine Privatbeförderung lediglich 0,25 Euro/km (§ 13 Abs. 3 der Satzung).
- Inklusionsschüler können auf Antrag vom Eigenanteil befreit werden (§ 7 Abs. 3 der Satzung). Derzeit liegt der Eigenanteil beim Besuch der nächstgelegenen Schule bei 33,20 Euro (bis Klasse 10) und bei 38,20 Euro (ab Klasse 11). Der Eigenanteil richtet sich nach der Preisstufe 1 des DING-Tarifs (§ 6 der Satzung).
- Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu dem Betrag erstattet, der beim Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs entsteht, ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag (§ 14 Abs. 1 Satz 1 c) der Satzung).
- Wenn eine gemeinsame Beförderung von vier und mehr Schülern möglich ist und dadurch eine wirtschaftliche Beförderung eingerichtet werden kann, kann eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr (z. B. im Sammeltaxi) – ebenfalls ohne

Höchstbetrag – eingerichtet und erstattet werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 c) der Satzung).

- Der Alb-Donau-Kreis erstattet die Kosten einer Schulwegebegleitung zwischen Wohnort und Schulort, wenn deren Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis festgestellt wurde (§ 5 der Satzung).

3. Auffangregelung und grundsätzliche Beurteilung

Mit den oben genannten Regelungen hat der Landkreis für die inklusive Beschulung im Hinblick auf die Schülerbeförderungskosten eine sachgerechte Basis geschaffen. Sollten im Einzelfall die Sonderregelungen nicht greifen oder nicht ausreichen, insbesondere die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder privaten Kraftfahrzeugen nicht möglich oder zumutbar sein, übernimmt die Eingliederungshilfe im Einzelfall und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die zusätzlichen Beförderungskosten (z. B. Taxibeförderung). Die Leistung wird unter Beachtung des Prinzips der Subsidiarität gewährt.

Im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe sind 44 Schüler (Stand: 31.01.2019) inklusiv beschult. Bei drei Schülern wird die Beförderung zur Schule im Rahmen der Eingliederungshilfe erstattet, bei rund 10 Schülern wurde auch eine Schulwegebegleitung bewilligt.

4. Fazit

Mit den ineinandergreifenden Regelungen der Schülerbeförderung und der Eingliederungshilfe ist gewährleistet, dass auch in besonderen Einzelfällen dem Elternwunsch auf inklusive Beschulung Rechnung getragen wird. Zudem verhindert das in der Satzung zugrunde gelegte System unangemessen hohe Beförderungskosten, wird aber gleichzeitig dem Grundgedanken der Inklusion, einer heimatnahen, diskriminierungsfreien Beschulung – nach Möglichkeit ohne längere Fahrtwege – gerecht. Eine Satzungsänderung hält die Verwaltung daher derzeit nicht für notwendig.

Kosten und Finanzierung

- a) Einmalige Kosten: keine
- b) Lfd. Kosten: 15.000 €/jährlich
- Haushaltsmittel sind vorhanden
- Personalbedarf: keiner

Gäste und Sachverständige: keine

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

FD 31 Verkehr und Mobilität 1 x

Vertagungsfähig ja

Ulm, 5. April 2019

Anlage

2018-11-26, SPD - Fahrkostenregelung für Inklusionsschüler_2019